

# Weitere Entgelte der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) für Strom- und Gaslieferung außerhalb der Grundversorgung

**Gültig ab 01.10.2020**

Auf Basis der aufgeführten Nettoentgelte wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Umsatzsteuer ermittelt. Die steuerpflichtigen Leistungen unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von z. Z. 19 %. Die Bruttoentgelte werden zu Ihrer Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

Für den Zeitraum  
vom 01.07.2020  
bis zum 31.12.2020  
kommt der reduzierte  
Umsatzsteuersatz  
zur Anwendung

## 1. Abrechnung und Kundenkonto

### 1.1. Zwischenabrechnung

Für eine zusätzliche Abrechnung wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:

**netto:** 10,50 EUR      **brutto:** 12,50 EUR

### 1.2. Korrekturrechnung,

sofern sie nicht SWM zuzurechnen ist

**netto:** 20,00 EUR      **brutto:** 23,80 EUR

### 1.3. Rechnungsnachdruck

**netto:** 5,00 EUR      **brutto:** 5,95 EUR

### 1.4. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung

**netto:** 5,00 EUR      **brutto:** 5,95 EUR

### 1.5. Erstellung eines Angebots zur Ratenzahlung

**netto:** 25,00 EUR      **brutto:** 29,75 EUR

## 2. Zahlung und Verzug

**2.1.** Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren, per Überweisung oder am Kassenautomaten unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Die Entrichtung der Beträge hat für SWM kostenfrei zu erfolgen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWM gutgeschrieben wurde.

**2.2.** Erfolgen Zahlungen per Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an SWM sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Kunden.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Lastschriften oder Kundenschecks entstehen, werden die von den Geldinstituten an SWM ggf. erhobenen Beträge weiterberechnet.

**2.3.** Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von SWM angegebenen Zahlungstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:

**Mahnung**      1,50 EUR

**Mahnung mit persönlicher Zustellung**      3,00 EUR

**2.4.** Lässt SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale wie folgt in Rechnung gestellt.

**Einzug durch Beauftragten**      32,50 EUR

## 3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Strom bzw. Gas werden dem Kunden in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe in Rechnung gestellt. Eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erfolgt erst nach vollständiger Erstattung der Kosten durch den Kunden. Sofern die Kosten dem Kunden noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, erfolgt eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erst nachdem der Kunde eine entsprechende Vorauszahlung in Höhe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Beträge gezahlt hat.

## 4. E-Mobilität

**Aktivierung der RFID-Karte nach Sperrung**

**netto:** 12,60 EUR

**brutto:** 15,00 EUR

**Verlust der RFID-Karte**

25,00 EUR